

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

52. Jahrgang

ausgegeben am **15.10.2026**

Nummer **13**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 48 | Amtliche Bekanntmachung
Das Wirtschaftsergebnis 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder“ wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht. | 106-122 |
| 49 | Amtliche Bekanntmachung
Das Wirtschaftsergebnis 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk“ wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht. | 123-127 |
| 50 | Amtliche Bekanntmachung
Das Wirtschaftsergebnis 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof“ wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht. | 128-132 |
| 51 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat September 2026 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 133 |
| 52 | Amtliche Bekanntmachung
über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der | 134-140 |

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ der Gemeinde Nottuln im Parallelverfahren

- | | | |
|----|---|---------|
| 53 | Amtliche Bekanntmachung
der Widmung des
Elie-Wiesel-Weg
Margot-Friedländer-Weg
Anne-Frank-Weg
Primo-Levi-Weg
nach dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen | 141-142 |
| 54 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der
Gemeinde Nottuln für den 1. Nachtragshaushalt 2026 | 143 |
| 55 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36
„Westlich der Dülmener Straße“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln
gem. § 10 Bau GB am 13.10.2026 | 144-146 |
| 56 | Amtliche Bekanntmachung
über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung
der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im
Verfahren der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Nottuln | 147-152 |
| 57 | Amtliche Bekanntmachung
über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Nottuln in dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ gem. § 13a
Abs. 2 Nr. 2 BauGB | 153-155 |
| 58 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80
„Am Hangenfeld“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10
BauGB am 13.10.2026 | 156-158 |
| 59 | Amtliche Bekanntmachung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Gemeinde Nottuln vom 13.10.2026 | 159-166 |
| 60 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68
„Stiftsgärten“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB
am 13.10.2026 | 167-169 |

61	Amtliche Bekanntmachung über Öffentliche Zustellung
----	---

170

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder“, wird § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht.

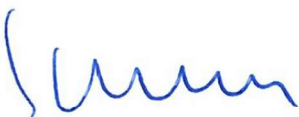
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder“ zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.160.251,62 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 164.935,93 € in seiner Sitzung am 07.07.2026 in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 164.935,93 € wird den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen hat am 19. März 2026 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energie-versorgung/Bäder“ liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nottuln, im September 2026



Scheunemann
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und
Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

AKTIVA	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA		
				EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. erfolgreich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
II. Sachanlagen		100.705,28	103.120,93			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.214.312,21		3.321.517,83			
2. technische Anlagen und Maschinen	4.109.033,74		4.217.203,37			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.697,96		134.712,26			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	111.111,94	7.609.155,55	14.210,97			
Summe Anlagevermögen		7.709.860,83	7.780.770,36			
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		115.323,11	110.512,05			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				21.816,03		
Summe Umlaufvermögen				21.816,03		
Summe Anlagevermögen und Umlaufvermögen				2.438.549,88		
III. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				21.816,03		
Summe Verbindlichkeiten				21.816,03		
Summe Anlagevermögen und Umlaufvermögen				2.460.365,91		
Übertrag		7.825.183,94	7.901.282,41		7.331.527,77	2.879.732,04
						7.714.076,58
						Handelsrecht

Bilanz zum 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

AKTIVA		PASSIVA	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. erteiltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten			
III. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.214.312,21	3.321.517,83	
2. technische Anlagen und Maschinen	4.109.033,74	4.217.203,37	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	174.697,96	134.712,26	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	111.111,94	14.210,97	
Summe Anlagevermögen	7.609.155,85	7.687.649,43	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	115.323,11	110.512,05	
Summe Umlaufvermögen	7.709.860,83	7.760.770,36	
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen			0,00
2. sonstige Rückstellungen			640.721,44
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti- tuten			2.436.549,88
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			21.816,03
Übertrag	7.825.183,94	7.901.282,41	2.460.365,91
			2.879.732,04
			7.214.078,56
			Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und
Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.742.165,25	3.658.342,86
2. andere aktivierte Eigenleistungen		53.063,25	38.461,40
3. Gesamtleistung		3.795.228,50	3.696.804,26
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermö- gens	617,58-		0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	198.469,69		188.225,78
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	82.479,00		20.209,59
		280.331,11	208.435,37
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	1.192.196,88		1.123.302,84
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	418.342,69		450.928,27
		1.610.539,57	1.574.231,11
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	973.742,90		836.403,30
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	283.148,43		248.481,06
		1.256.891,33	1.084.884,36
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		478.055,03	467.930,38
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	9.398,35		14.132,67
b) Grundstücksaufwendungen	3.683,58		3.417,73
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	72.772,85		79.818,64
d) Fahrzeugkosten	15.761,37		14.357,19
e) Werbe- und Reisekosten	0,00		842,94
f) verschiedene betriebliche Kosten	392.931,25		405.675,11
g) Verluste aus Wertminderungen von Gegen- ständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	5,26		81,50
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	3,20		4,95
		494.555,86	518.330,73
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		68.582,77	81.903,75
Übertrag		304.100,59	341.766,80
			Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und
Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		304.100,59	341.766,80
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		54.190,81	80.136,02
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		83.371,68	78.193,93
12. Ergebnis nach Steuern		166.538,10	183.436,85
13. sonstige Steuern		1.602,17	2.923,91
14. Jahresüberschuss		164.935,93	180.512,94

6. Wiedergabe der Bestätigungsvermerke und Schlussbemerkung

6.1 Wasser- und Energieversorgung / Bäder

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 19. März 2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Wasser- und Energieversorgung, Nottuln, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Nottuln, Wasser- und Energieversorgung

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Wasser- und Energieversorgung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln, Wasser- und Energieversorgung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unab-

Gemeindewerke Nottuln

hängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den

Gemeindewerke Nottuln

bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten

Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unterneh-

Gemeindewerke Nottuln

menstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so wie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Gemeindewerke Nottuln

6.2 Abwasserwerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 19. März 2026 dem als Anlagen 10 bis 12 beigelegten Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Abwasser, Nottuln, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 13 beigelegten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Gemeindewerke Nottuln

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so

Gemeindewerke Nottuln

wie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

6.3 Baubetriebshof

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 19. März 2026 dem als Anlagen 15 bis 17 beigefügten Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof, Nottuln, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 18 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Gemeindewerke Nottuln

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresab-

Gemeindewerke Nottuln

schluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt,

Gemeindewerke Nottuln

dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so wie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die Verwendung der vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerke außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresabschlüsse und/oder Lageberichte in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Lüdinghausen, 19. März 2026

Lezius Audit & Consult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Uwe Lezius
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk“, wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk“, zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.383.754,92 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 395.333,52 € in seiner Sitzung am 07.07.2026 in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 395.333,52 € werden als Eigenkapitalverzinsung 105.355,43 € an den Gemeindehaushalt abgeführt und 289.978,09 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, hat am 19. März 2026 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk“ liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nottuln, im September 2026



Scheunemann
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2025

**Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)**

Nottuln

AKTIVA		PASSIVA		
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	122.532,75		122.804,00	II. Kapitalrücklage
2. geleistete Anzahlungen	23.102,77	145.635,52	23.102,77	III. Gewinnrücklagen
			145.806,77	1. andere Gewinnrücklagen
II. Sachanlagen				IV. Bilanzgewinn
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	18.226.291,75		17.799.764,76	Summe Eigenkapital
2. technische Anlagen und Maschinen	399.803,00		428.248,00	B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulaugen
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.986,52		59.474,58	C. Rückstellungen
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	825.949,14		662.653,19	1. sonstige Rückstellungen
		19.501.030,41	18.950.140,53	D. Verbindlichkeiten
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Summe Anlagevermögen		19.646.665,03	19.096.047,30	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
Übertrag		19.646.665,03	19.096.047,30	Übertrag
				2.876.997,83
				22.500.252,34
				3.153.846,51
				22.164.117,25
				Handelsrecht

**Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln**

Handelsrecht

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.863.630,16	3.584.074,51
2. andere aktivierte Eigenleistungen		32.003,69	29.815,76
3. Gesamtleistung		3.895.633,85	3.613.890,27
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermö- gens	59.442,82		0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	14.543,11		27.477,26
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	755,95		6.090,83
		74.741,88	33.568,09
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	95.571,00		124.468,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.043.001,35		1.845.087,12
		2.138.572,35	1.969.555,80
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	311.945,16		297.369,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	89.170,76		82.878,76
		401.115,92	380.247,86
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		786.958,46	771.832,29
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	3.729,52		1.218,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	15.555,28		15.286,09
c) Fahrzeugkosten	3.976,43		2.368,39
d) Werbe- und Reisekosten	0,00		327,25
e) verschiedene betriebliche Kosten	336.331,95		267.245,34
		359.593,18	286.445,07
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		188.170,69	187.308,61
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		76.868,99	105.996,62
11. Ergebnis nach Steuern		395.437,52	320.689,33
Übertrag		395.437,52	320.689,33

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		395.437,52	320.689,33
12. sonstige Steuern		104,00	104,00
13. Jahresüberschuss		395.333,52	320.585,33
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		320.585,33	315.832,66
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		254.884,94	253.426,79
16. Ausschüttung		65.700,39	62.405,87
17. Bilanzgewinn		395.333,52	320.585,33

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof“, wird gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig . Baubetriebshof“, zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.617.672,42 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 97.502,03 € in seiner Sitzung am 07.07.2026 in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 97.502,03 € werden 29.510 € aus den Erträgen aus Anlageverkäufen den Gewinnrücklagen zur Finanzierung der Investitionen zugeführt und 67.992,03 € an den Gemeindehaushalt abgeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, hat am 19. März 2026 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht 2025 des Betriebes „Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof“ liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nottuln, im September 2026



Scheunemann

[illegible]

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA				PASSIVA		
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		741.743,71	625.990,18	Übertrag	47.660,65	1.301.216,31
III. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		1.273,85			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	29.057,41		24.965,40	54.701,72		6.503,77
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.635,56		0,00	235,74		987,14
		30.692,97	26.239,35		102.598,11	51.295,28
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		845.235,74	687.405,71		213.858,00	0,00
Summe Umlaufvermögen		909.553,82	752.733,23			
		1.617.672,42	1.339.635,24		1.617.672,42	1.339.635,24

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.589.196,76	2.601.371,87
2. Gesamtleistung		2.589.196,76	2.601.371,87
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	149.685,65		123.418,32
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	43.087,75		15.689,87
		192.773,40	139.108,19
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	293.800,26		282.899,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	606.035,07		678.793,45
		899.835,33	961.692,87
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.153.817,62		1.048.921,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	355.379,65		312.690,03
		1.509.197,27	1.361.611,03
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		109.103,95	100.582,24
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	36.927,13		36.252,56
b) Grundstücksaufwendungen	102,00		102,00
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	11.583,46		11.356,94
d) Fahrzeugkosten	15.370,88		15.271,72
e) verschiedene betriebliche Kosten	114.284,30		114.562,60
		178.267,77	177.545,82
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.440,72	26.092,20
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		649,18	1.083,03
10. Ergebnis nach Steuern		98.357,38	164.057,27
11. sonstige Steuern		855,35	855,35
12. Jahresüberschuss		97.502,03	163.201,92
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		163.201,92	155.168,67
Übertrag		260.703,95	318.370,59

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		260.703,95	318.370,59
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		163.201,92	40.786,66
15. Ausschüttung		0,00	114.382,01
16. Bilanzgewinn		<u>97.502,03</u>	<u>163.201,92</u>

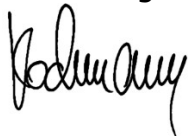
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Im Monat September **2026** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

- 2 Herrenräder
- 1 Kinder-/ Jugendrad
- 5 Schlüssel
- 1 E-Roller für Kinder
- 1 Bobbycar
- 1 Motorradbrille
- 1 Fernbedienung für Kräne

Im Auftrag



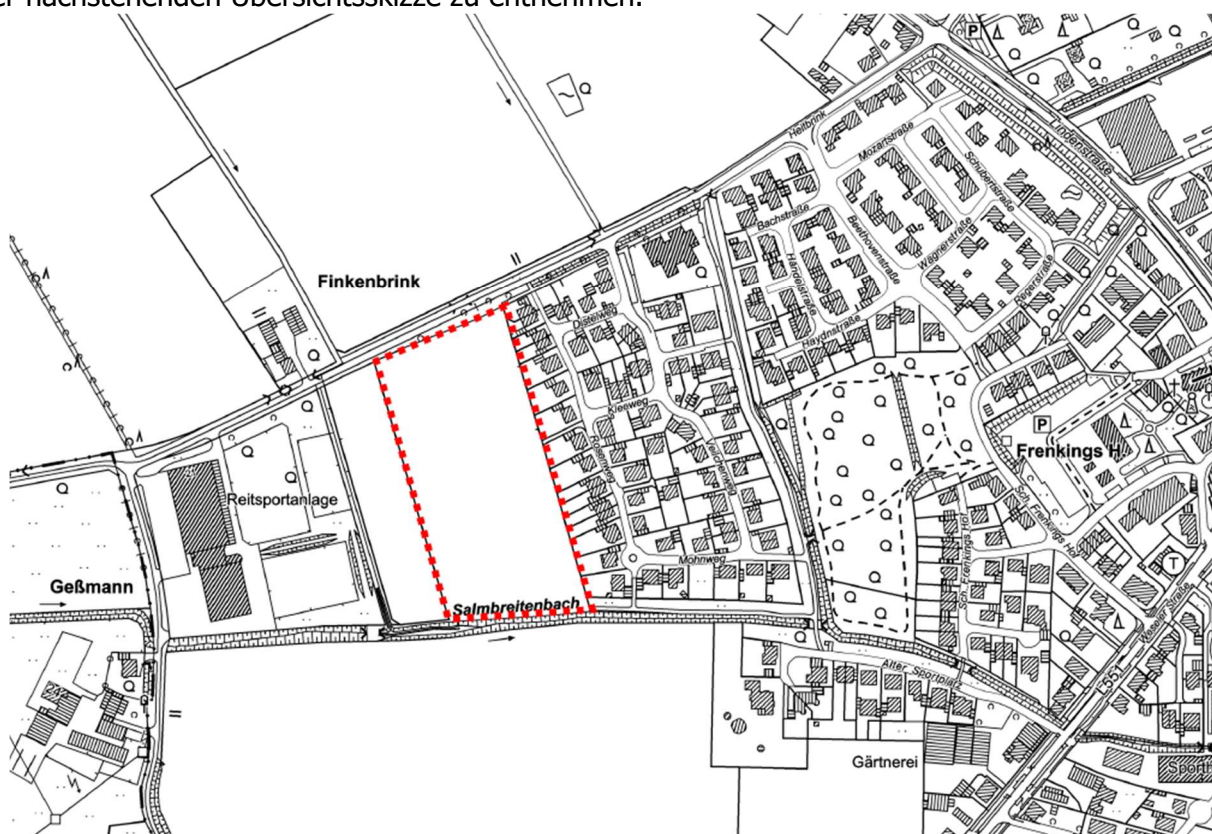
(Kockmann)

Amtliche Bekanntmachung

über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ der Gemeinde Nottuln im Parallelverfahren

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Veröffentlichung des Entwurfs der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung im Entwurf sowie des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ mit Begründung im Entwurf vom 21.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026 hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 158 befindet sich im Ortsteil Appelhülsen an der Straße Heitbrink. Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

--- Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 158

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Ortsteils Appelhülsen als Wohn- und Arbeitsstandort. Seit einigen Jahren besteht in der Gemeinde eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, die sich insbesondere auf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser sowie auf seniorengerechte Wohnformen bezieht. Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen so die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes. Mit der Aufstellung der 92. Änderung des

Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ soll so die wohnbauliche Entwicklung einer ca. 2,37 ha großen Fläche am westlichen Ortsrand des Ortsteils Appelhülsen ermöglicht werden.

Der **Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes** und **seine Begründung im Entwurf** sowie der **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“** und **seine Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** werden **vom 21.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026 auf der Homepage** der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar. Die Unterlagen werden während der Veröffentlichungsfrist ferner über das zentrale Internetportal des Landes unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die betreffenden Unterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln im Fachbereich 3 Planen, Bauen, Umwelt in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB über ein öffentlich zugängliches digitales Endgerät bereitgestellt. Dieses wird im Raum 710 zu den oben genannten Zeiten zur Verfügung gestellt. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu den jeweiligen Verfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen:

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- a) Begründung zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln im Entwurf

Themen: Bestandssituation, Hochwasserschutz, Wiederherstellungsverordnung der EU, Belange des Immissionsschutzes, Natur und Landschaft / Freiraum, Alternativenprüfung
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft

- b) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 158 der Gemeinde Nottuln im Entwurf

Themen: Bestandssituation, Hochwasserschutz, Wiederherstellungsverordnung der EU, Belange des Immissionsschutzes, Planfestsetzungen, Natur und Landschaft / Freiraum, Alternativenprüfung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft

- c) Umweltbericht zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (öKon GmbH, Juli 2026)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- d) Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 158 „Heitbrink II“ der Gemeinde Nottuln (öKon GmbH, Juli 2026)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- e) Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (öKon GmbH, 08.12.2023)

Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- f) Geräuschprognose (Ingenieurbüro Jedrusiak, 22.01.2024 in der Fassung vom 22.03.2024)

Themen: Ermittlung der von der Sportanlage des „Zucht-, Reit- u. Fahrvereins Appelhülsen e.V.“ ausgehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

- g) Immissionsprognose für Staub (Ingenieurbüro Jedrusiak, 13.11.2023)

Themen: Ermittlung der von der Sportanlage des „Zucht-, Reit- u. Fahrvereins Appelhülsen e.V.“ ausgehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Staubimmissionen, Staubkonzentration und Staubdeposition

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

h) Geruch: Rastermessung zum Bebauungsplan Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße – Appelhülsen“

Thema: Ermittlung der Geruchsbelastung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

i) Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 158 „Heitbrink II“ in Appelhülsen (nts Ingenieurgesellschaft mbH, 25.06.2026)

Thema: Aufzeigen des vorhandenen Verkehrsaufkommens und Prognose des künftigen Verkehrsaufkommens, Leistungsfähigkeitsbetrachtung der Knotenpunkte

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

j) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ vom 26.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025

(1) Stellungnahme Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 25.04.2025

Themen: Entwässerung, Regenwasserbewirtschaftung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Boden, Wasser

(2) Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 23.04.2025

Themen: Umgang mit Boden und Altlasten, Belange des Immissionsschutzes (Lärm, Staub, Geruch), Niederschlagswasserbeseitigung, Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser

(3) Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 25.04.2025

Thema: Immissionsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können während der Offenlagezeit eingesehen werden und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nottuln abrufbar.

- k) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln vom 26.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025

(1) Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können während der Offenlagezeit eingesehen werden und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nottuln abrufbar.

- l) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ vom 26.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025

(1) Stellungnahmen von Einwender 1 (Person ID 32523) vom 24.04.2025

Thema: Verschattung der Bestandsgrundstücke

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

(2) Stellungnahmen von Einwender 2 (Person ID 32522) vom 24.04.2025

Thema: Verschattung der Bestandsgrundstücke

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

(3) Stellungnahmen von Einwender 3 (Person ID 32518) vom 24.04.2025

Themen: Beeinträchtigung der Wohnqualität und Verschattung der Bestandsgrundstücke, Geländeauffüllungen und Überflutungsschutz, Regenwasserbewirtschaftung, Pflanzung von Heckenstrukturen zur Schaffung von Lebensräumen, Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, Belange des Immissionsschutzes, Alternativenprüfung, Belange des Artenschutzes
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 12, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche

(4) Stellungnahmen von Einwender 4 (Person ID 32491) vom 18.04.2025

Themen: Verschattung der Bestandsgrundstücke und Einschränkung der Lebensqualität

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

(5) Stellungnahmen von Einwender 7 (Person ID 32445) vom 14.04.2025

Thema: Verschattung und Beeinträchtigung der Bestandsgrundstücke

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

(6) Stellungnahme von Einwender 8 (Person ID 32441) vom 10.04.2025

Themen: Alternativenprüfung und Immissionsschutz, Eingrünung der Grundstücke zum Bestand, Regenwasserbewirtschaftung und Überflutungsschutz, Verkehrssituation (Ausbau Wirtschaftsweg, Temporeduzierung, Verkehrssicherheit)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 12, § 1a BauGB: Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Mensch und seine Gesundheit

(7) Stellungnahme von Einwender 9 (Person ID 32412) vom 09.04.2025

Themen: unterschiedliche Beeinträchtigung und Verschattung der Bestandsgrundstücke

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

(8) Stellungnahme von Einwender 10 (Person ID 32354) vom 03.04.2025

Themen: unterschiedliche Beeinträchtigung und Verschattung der Bestandsgrundstücke, Nutzung von Solarenergie auf den Bestandsgebäuden

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Klima

(9) Stellungnahme von Einwender 11 (Person ID 32262) vom 27.03.2025

Themen: Verkehrssituation am Heitbrink (Ausbau und Verkehrssicherheit) und Errichtung eines Fuß- und Radweges am Salmbreitenbach, Veranstaltungen und Immissionsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können während der Offenlagezeit eingesehen werden und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nottuln abrufbar.

m) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 92. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln vom 26.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025

(1) Stellungnahmen von Einwender 1 (Person ID 32463) vom 15.04.2025

Themen: Verlust der Wohnqualität der Bestandsgrundstücke, Regenwasserbewirtschaftung (Entwässerungsgraben zum Bestandsquartier), Eingrünung des Plangebietes zum Bestandsquartier, Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter, Geländeauffüllung und Überflutungsschutz, artenschutzrechtliche Belange, naturschutzfachlicher Ausgleich, Schaffung von Lebensräumen für Tiere, Pflanzen und Insekten, Immissionsschutz (Geräuschprognose) und Veranstaltungen, Alternativenprüfung, Verkehrssituation (Verkehrssicherheit)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Tiere, Fläche

(2) Stellungnahme von Einwender 2 (Person ID 32442) vom 10.04.2025

Themen: Alternativenprüfung und Immissionsschutz, Eingrünung der Grundstücke zum Bestand, Regenwasserbewirtschaftung und Überflutungsschutz, Verkehrssituation (Ausbau Wirtschaftsweg, Temporeduzierung, Verkehrssicherheit)

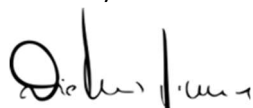
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 12, § 1a BauGB: Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Mensch und seine Gesundheit

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung im Entwurf sowie des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 der Gemeinde Nottuln mit der zugehörigen Begründung im Entwurf wird hiermit angeordnet.

Nottuln, 14.10.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Widmung des

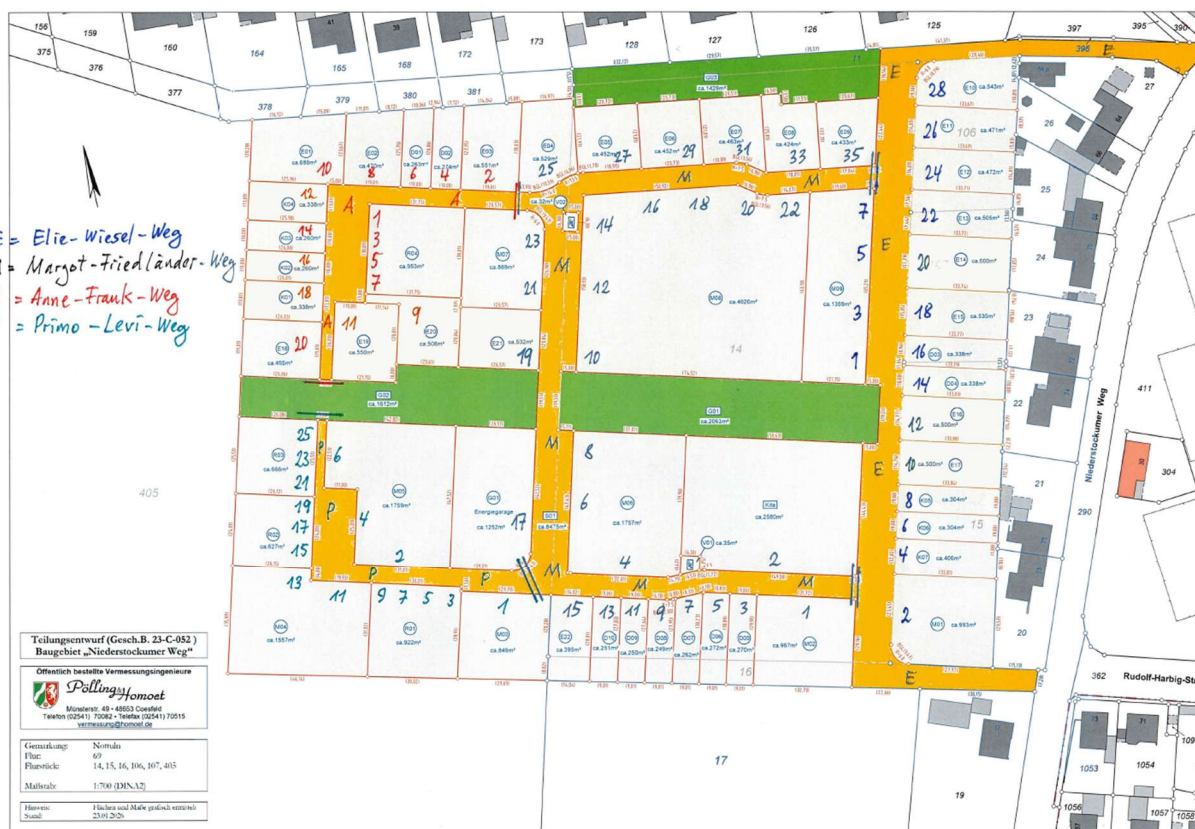
Elie-Wiesel-Weg
Margot-Friedländer-Weg
Anne-Frank-Weg
Primo-Levi-Weg
nach dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 13.10.2026 den Beschluss gefasst, dass die Straßen

„Elie-Wiesel-Weg“
„Margot-Friedländer-Weg“
„Anne-Frank-Weg“
„Primo-Levi-Weg“,

die sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln befindet, gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen gewidmet werden. Damit erhalten die Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan blau, schwarz, rot und türkis umrandeten beziehungsweise bezeichneten Flächen. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Widmung erfolgt ohne Einschränkung. Die Straßen „Elie-Wiesel-Weg“, „Margot-Friedländer-Weg“, „Anne-Frank-Weg“ und „Primo-Levi-Weg“, werden als Gemeindestraßen eingestuft.



28. AUG. 2026

Bekanntmachungsanordnung

Der aufgeführte Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 13.10.2026 zur Widmung der Straßen:

„Elie-Wiesel-Weg“

„Margot-Friedländer-Weg“

„Anne-Frank-Weg“

„Primo-Levi-Weg“,

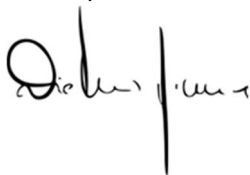
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nottuln, den 14.10.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes
Der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für den 1. Nachtragshaushalt 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 14.10.2026 bis einschließlich 03.11.2026

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
---------------------	---

donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
-------------	---

freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
----------	----------------------

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 14.10.2026 bis einschließlich 29.10.2026

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 14.10.2026

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



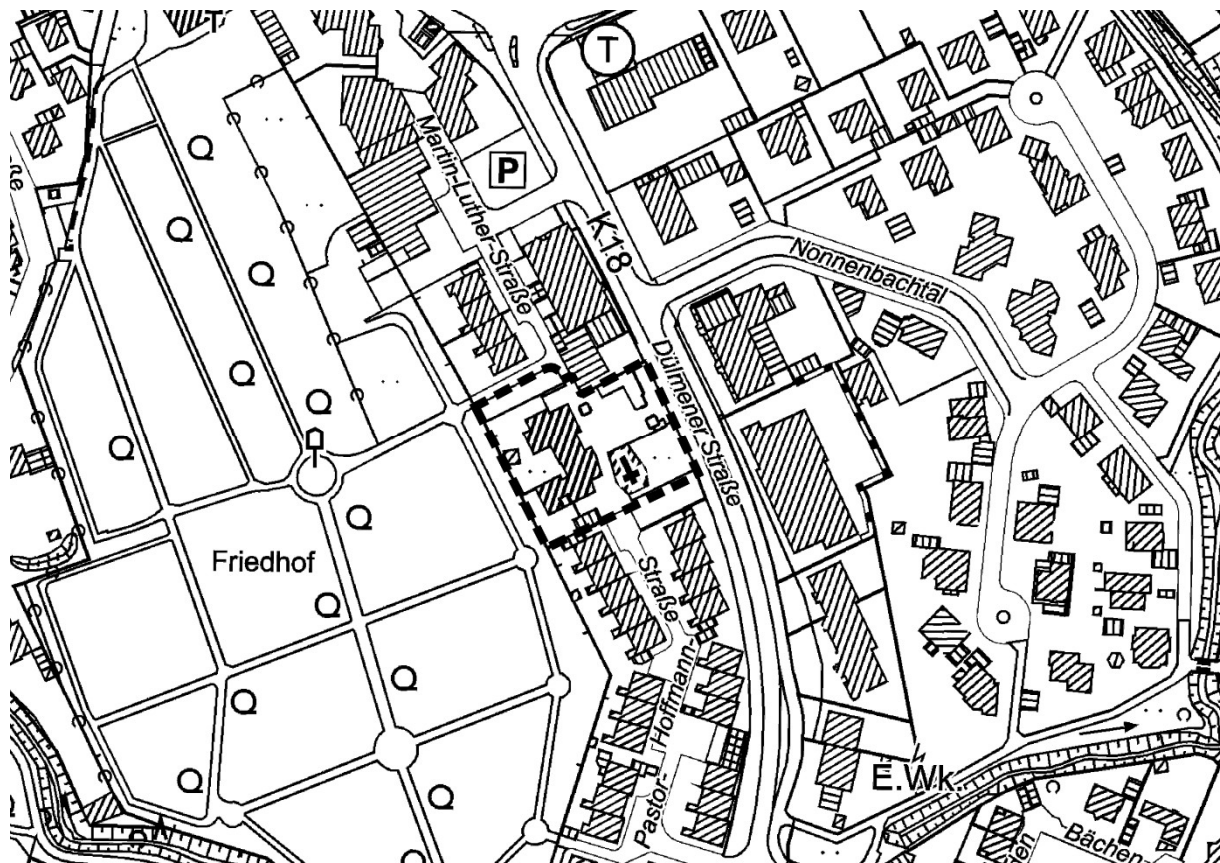
i.V.
Stefan Kohaus
Gemeinderechtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 13.10.2026.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Dülmener Straße (Gemarkung Nottuln, Flur 69, Flurstücke 210, 233 & 234. Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

--- Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36

Ziel des Verfahrens ist dabei eine Umnutzung der betreffenden Flurstücke im Sinne der Innenentwicklung. Dabei soll die bestehende Nutzung der evangelischen Kirche (Trauerfeiern, Gottesdienste, Hochzeiten, Konfirmationen) weitestgehend erhalten bleiben und durch weitere Nutzungsmöglichkeiten zukunftsfähig aufgestellt werden.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung wird auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt. Hier sind auch alle anderen Bebauungspläne der Gemeinde einzusehen. Die Unterlagen werden ferner über das zentrale

Internetportal des Landes unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich gemacht.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

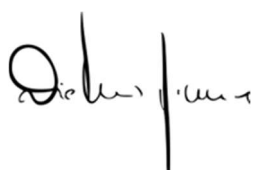
„Die Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

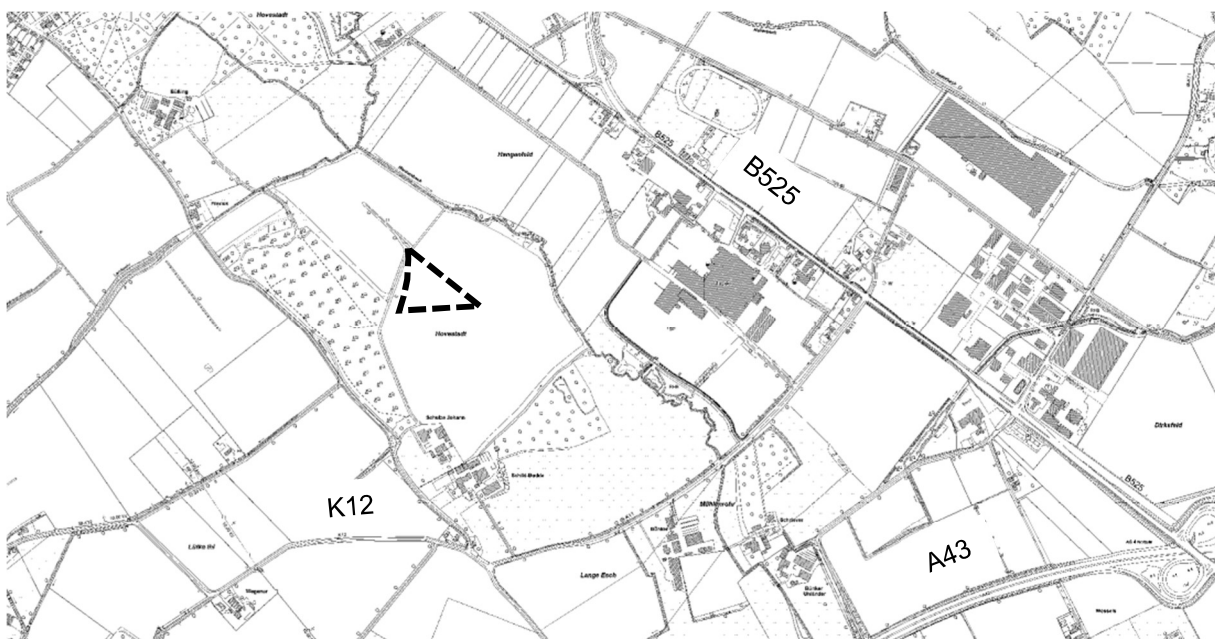
Nottuln, den 14.10.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 63, Flurstück 85, südwestlich der B 525. Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■ ■ ■ Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage auf 1,2 ha. (Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss ist eine Verkleinerung von ursprünglich 3,7 ha auf 1,2 ha erfolgt, da Teile des Änderungsbereiches im Überschwemmungsgebiet des Regionalplan Münster liegen.

Der **Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes** und **seine Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** werden **vom 19.10.2026 bis einschließlich 22.11.2026 auf der Homepage** der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar. Die Unterlagen werden während der Veröffentlichungsfrist ferner über das zentrale Internetportal des Landes unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die betreffenden Unterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln im Fachbereich 3 Planen, Bauen, Umwelt in

der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB über ein öffentlich zugängliches digitales Endgerät bereitgestellt. Dieses wird im Raum 710 zu den oben genannten Zeiten zur Verfügung gestellt. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu den jeweiligen Verfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen:

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- a) Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln im Entwurf

Themen: Bestandssituation und Planinhalt, Kategorien von Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und Energiespeicheranlagen, Hochwasserschutz, Belange des Immissionsschutzes, Natur und Landschaft / Freiraum, Alternativenprüfung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft

- b) Umweltbericht zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (wwk, August 2026)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:

Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben, anfallende Abfälle und Beseitigung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

c) Artenschutz-Fachbeitrag (LANUK, 02.07.2026)

Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

d) Ergebnisgutachten Avifauna 2025 (LANUK, 28.05.2026)

Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

e) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln vom 09.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026

(1) Stellungnahme Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) vom 25.04.2025

Themen: Nachtkennzeichnung, Tageskennzeichnung, Militärische Luftfahrt, Flugsicherung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Tiere

(2) Stellungnahme Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) vom 19.03.2026

Themen: Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, 8b & 12, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit

(3) Stellungnahme Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 09.04.2026

Themen: Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, 8b & 12, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit

(4) Stellungnahme Kreis Coesfeld: Büro des Landrats vom 07.04.2026

Themen: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten, Landschaftsschutzrechtliche Zulässigkeit und Alternativenprüfung im Landschaftsschutzgebiet, Ausweisung von Windenergie-Beschleunigungsgebieten nach europäischem Recht, Artenschutzrechtliche Prüfung im vereinfachten Verfahren

(AFB-Tool I), Immissionsschutz und menschliche Gesundheit, Retentionsraumausgleich für Überschwemmungsgebiet, Belange des Immissionsschutzes

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, 8b & 12, § 1a BauGB: Boden, Mensch und seine Gesundheit, Wasser

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können während der Offenlagezeit eingesehen werden und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nottuln abrufbar.

- f) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln vom 09.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026

(1) Stellungnahmen von Einwender 1 (Person ID 36479) vom 08.04.2026

Thema: Landschaftsbild, Erholung und Tourismus, Regionalplan Münster, lokale Klimaschutzziele, Netz- und Speicherkapazität

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Raumordnung und Landesplanung

(2) Stellungnahmen von Einwender 2 (Person ID 36469) vom 07.04.2026

Thema: Landschaftsbild, Erholung und Tourismus, Regionalplan Münster, Gemeinwohlbelange, Netzgrenzen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Raumordnung und Landesplanung

(3) Stellungnahmen von Einwender 3 (Person ID 36514) vom 10.04.2026

Themen: Regionalplan, Schutzabstände, Landschaftsschutzgebiet, lokale Klimaschutzziele, Netzüberkapazität

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Raumordnung und Landesplanung

(4) Stellungnahmen von Einwender 4 (Person ID 36502) vom 08.04.2026

Themen: Landschaftsschutzgebiet

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft

(5) Stellungnahmen von Einwender 5 (Person ID 36503) vom 09.04.2026

Thema: Artenschutz, landschaftsbezogener Naturschutz, Gesundheit, Vorsorgeabstände zu Wohnbebauung, Wertminderung Wohneigentum
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Boden, Tiere und Pflanzen, Raumordnung und Landesplanung, Sachgüter (Wertminderung)

(6) Stellungnahme von Einwender 6 (Person ID 36495) vom 08.04.2026

Themen: Wasser, Landschaft, Netzausbau und Speicher
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 12, § 1a BauGB: Fläche, Landschaft, Wasser, Mensch und seine Gesundheit

(7) Stellungnahme von Einwender 7 (Person ID 36429) vom 02.04.2026

Themen: Landschaft, Lebensraum der Tiere
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Tiere und Pflanzen

(8) Stellungnahme von Einwender 8 (Person ID 36501) vom 09.04.2026

Themen: Bauhöhe
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Mensch und seine Gesundheit

(9) Stellungnahme von Einwender 9 (Person ID 36436) vom 02.04.2026

Themen: Natur- und Artenschutz, Landschaft
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Tiere und Pflanzen

(10) Stellungnahme von Einwender 10 (Person ID 36527) vom 10.04.2026

Themen: Natur- und Artenschutz, Landschaft, Erholung und Tourismus, Landschaftsschutzgebiet, Regionalplan, Netz- und Speicherkapazitäten, Gemeinwohlbelangen gegenüber Partikular- und Investoreninteressen, Lebenszyklus WEA, Wertminderung Immobilien
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Fläche, Raumordnung und Landesplanung, Sachgüter (Wertminderung)

(11) Stellungnahme von Einwender 11 (Person ID 36508) vom 10.04.2026

Themen: Bauhöhe, Abstände, Umweltverträglichkeit
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Tiere und Pflanzen

(12) Stellungnahme von Einwender 12 (Person ID 36528) vom 13.04.2026

Themen: Fehlende Bürgerbeteiligung, Bauhöhe, Abstände, Wohnen und Erholung
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Fläche

(13) Stellungnahme von Einwender 13 (Person ID 36505) vom 09.04.2026

Themen: Gesundheit, Abstände zu Wohnbebauung, Artenschutz, Lebensraumverlust,
Naturschutz, Landschaftsbild, Wertminderung Immobilien
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche, Sachgüter
(Wertminderung)

(14) Stellungnahme von Einwender 14 (Person ID 36504) vom 09.04.2026

Themen: Naturschutz, Abstände, Wertminderung Immobilien
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB:
Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Fläche, Sachgüter (Wertminderung)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können während der Offenlagezeit eingesehen werden und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nottuln abrufbar.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung im Entwurf der Gemeinde Nottuln wird hiermit angeordnet.

Nottuln, 14.10.2026


Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

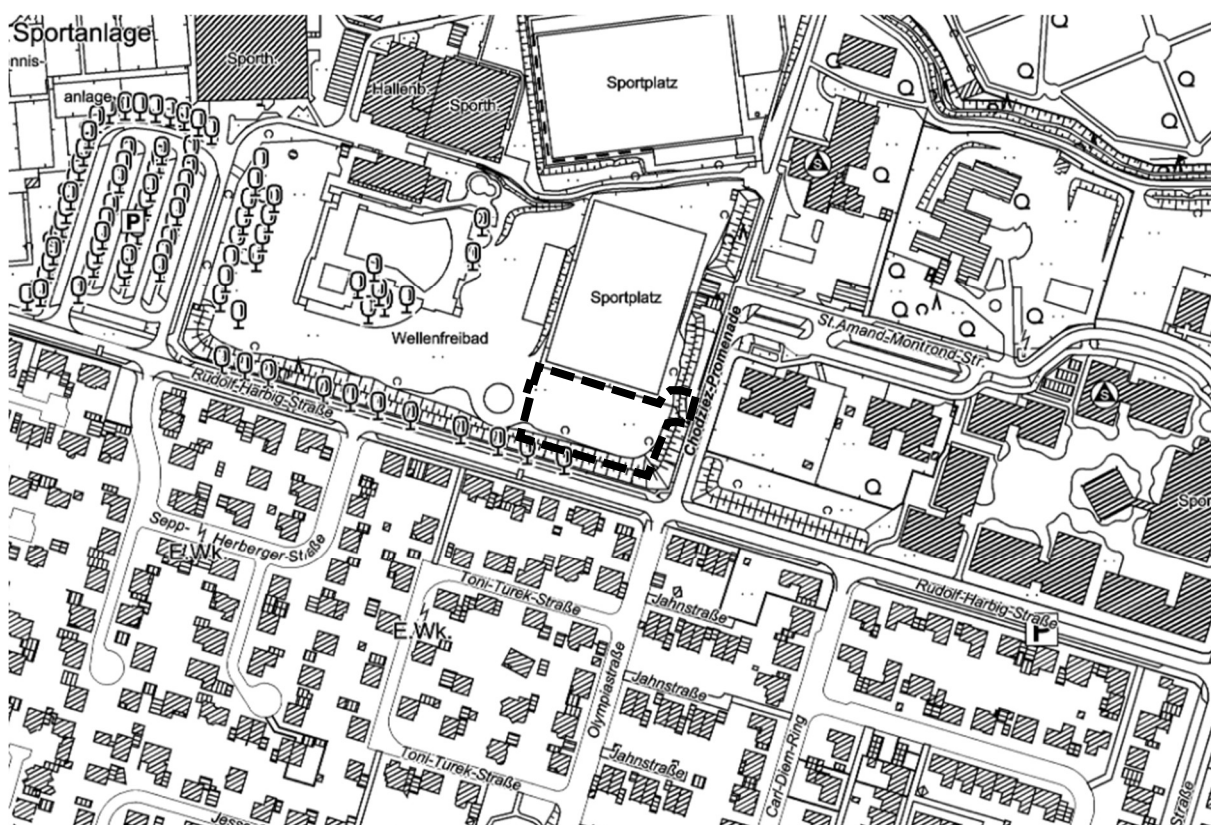
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln in dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird.

Der Beschluss des Rates lautet:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird in den Geltungsbereichen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ wie in Anlage 1 ersichtlich im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 befindet sich im Ortsteil Nottuln nördlich der Rudolph-Harbig-Straße (Gemarkung Nottuln, Flur 69, Flurstück 411).

Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— — — Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 55

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitanlage“ dargestellte Fläche als „Sondergebiet mit der

Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz“ auszuweisen. So kann an zentraler Gemeindestelle ein Wohnmobilstellplatz realisiert werden.

Die vorgenannte Berichtigung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Änderungen des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen werden ferner über das zentrale Internetportal des Landes unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich gemacht.

Hinweise

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in dem Geltungsbereich der **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“** rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

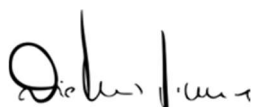
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Die Berichtigung wird hiermit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in den Geltungsbereichen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 14.10.2026



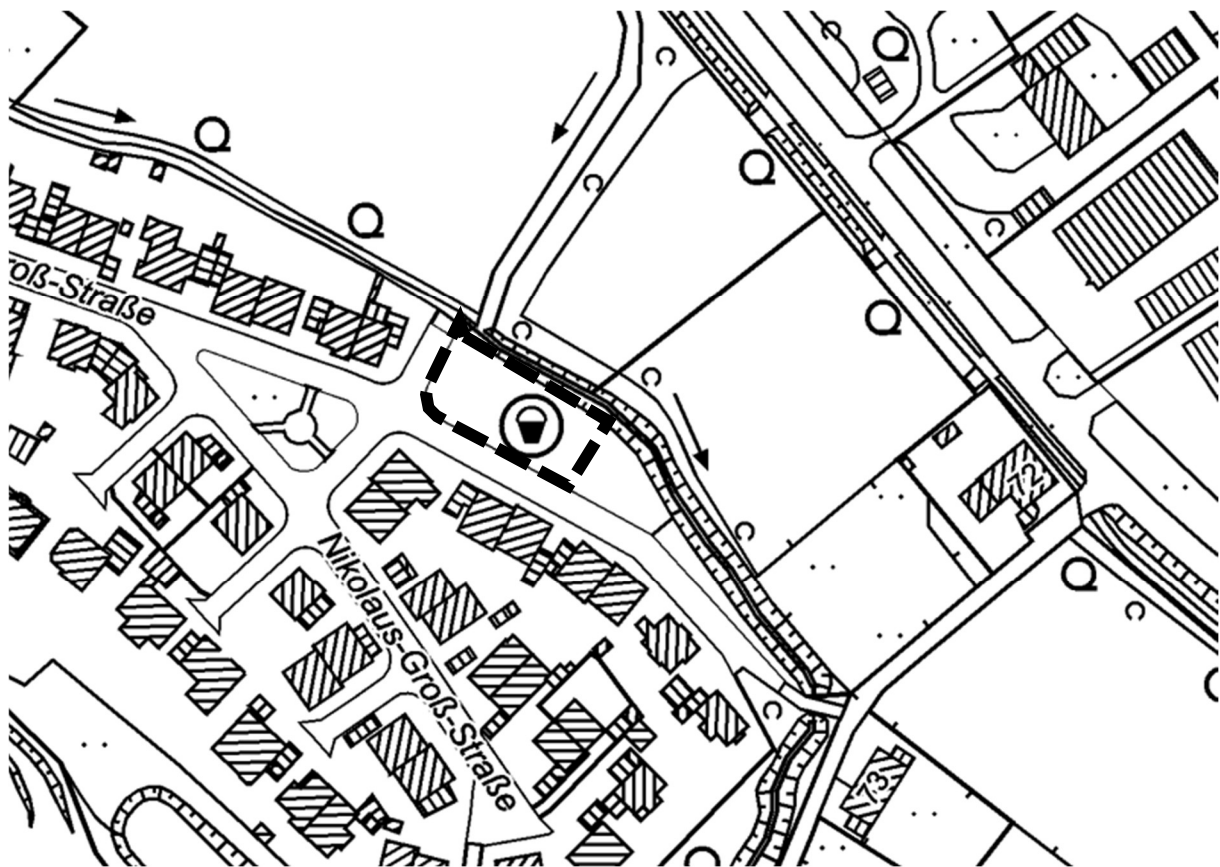
Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 13.10.2026

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ befindet sich in der Gemarkung Nottuln nördlich der Nikolaus-Groß-Straße sowie rund 80 m südwestlich der Appelhülsener Straße (Flur 62, Flurstück 1228). Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80

Ziel des Verfahrens ist es kleine, barrierefreie attraktive Wohnungen zu schaffen, um so bspw. älteren Menschen ansprechenden Wohnraum bieten zu können.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung wird auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt. Hier sind auch alle anderen Bebauungspläne der Gemeinde einzusehen. Die Unterlagen werden ferner über das zentrale Internetportal des Landes unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich gemacht.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

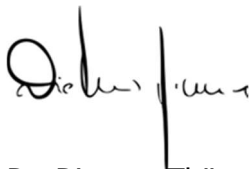
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld“ mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 14.10.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Nottuln vom 13.10.2026

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Ein-richtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sach-werten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i. V. m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nottuln vom 01.05.2017 außer Kraft.

Nottuln, den 14.10.2026

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i.V. 
Stefan Kohaus
Gemeinderechtsdirektor

Anlage 1**G e b ü h r e n s ä t z e**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Nottuln vom 13.10.2026 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 54,- €

2. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinaus gehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet

je angefangene halbe Stunde pauschal 27,- €

3. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Nottuln vom 13.10.2026

Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe

- 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
- 1.2 Heime
- 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
- 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO***)
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
- 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
- 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO ****)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

Lfd. Nr. Objekte

- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 7. Verwaltungsobjekte**
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
- 8. Ausstellungsobjekte**
- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude
- 9. Garagen**
- 9.1 Großgaragen nach GarVO ***)
- 9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10. Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, bei Wohnungsanschluss von mehr als 400 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung**
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit einer Raumgröße von mehr als 2000 m³ (Betriebsteil)
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen

- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab
Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den
Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf
Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Nottuln vom 13.10.2026

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 14.10.2026

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

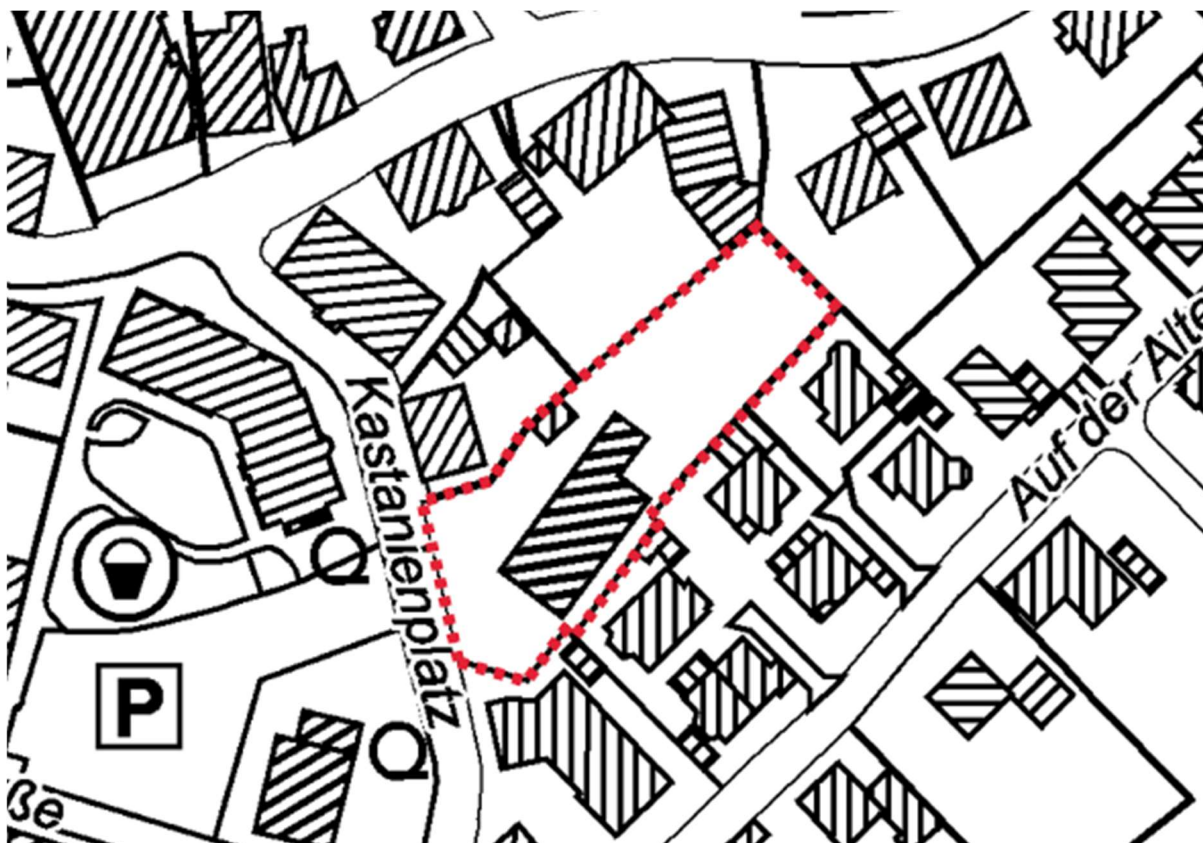

i.V.
Stefan Kohaus
Gemeinderechtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 13.10.2026

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Straße „Kastanienplatz“ und umfasst das Flurstück 1332, Flur 34, Gemarkung Nottuln. Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

..... Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung des Bestandsgebäudes von der Nutzung als Kindertagesstätte zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Verwaltungs- und Gemeinbedarfseinrichtung“ zu schaffen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung wird auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt. Hier sind auch alle anderen Bebauungspläne der Gemeinde einzusehen.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 14.10.2026


Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

An

Herrn Marciej Fijal

zuletzt bekannte Anschrift: Tieckstraße 4, 48268 Greven

wird hiermit gemäß § 10 VwZG NRW bekannt gegeben, dass ein Schriftstück der Gemeinde Nottuln, Gewerbesteuerstelle,

Gewerbesteuerbescheid vom 02.07.2026

Kassenzeichen: 125954.58.2000.1

bei der Gemeinde Nottuln, Stiftplatz 8, 48301 Nottuln, während der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Nottuln, den 15.10.2026

Gemeinde Nottuln

– Gewerbesteuerstelle –

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bomholt', with a stylized flourish at the end.

Bomholt, Fachbereichsleiter